



*Antifaschistische
Lippenbekenntnisse?*



Breitseite
SoSe 2013

Liebe Leser_innen,
auch im Sommersemester 2013 erscheint wieder die Breitseite, die Zeitschrift des Arbeitskreises kritischer Jurist_innen Freiburg. Unsere Autor_innen haben sich auch diesmal mit brisanten rechtspolitischen Themen auseinandergesetzt. Die Titelseite weist auf unseren Themenschwerpunkt hin: Was bedeutet Antifaschismus? Was sind bloß Lippenbekenntnisse? Dazu werden drei Beispiele erläutert: Die strafrechtliche Verteidigung eines Neonazis durch eine akj-Aktive, der staatliche Umgang mit Anti-Nazi-Demonstrationen sowie die - teilweise schlampige - Verfolgung von Naziverbrecher_innen.

Wir haben uns außerdem mit hochschulpolitischen Themen wie den Konsequenzen der Wiedereinführung der verfassten Studierendenschaft und der professoralen Mehrheit im Senat befasst. Zwei unserer Redakteur_innen haben verschiedene Flüchtlingsunterkünfte in Freiburg besucht und ihre Eindrücke für die Breitseite niedergeschrieben. Passend dazu wird in einem weiteren Artikel die Legitimität des Ausschlusses von Migrant_innen hinterfragt. Wie immer gibt es auch einen Rückblick auf vergangenen akj-Aktivitäten wie der Stellungnahme zur Vertreibung von Wohnungslosen und der Buchvorstellung mit dem Juristen und Journalisten Christian Rath, der einst selbst aktiv beim Freiburg akj war.

Viel Spaß beim Lesen, euer Breitseiten-Team des akj

Inhaltsverzeichnis

„ Wo ihr auftretet, werden wir euch im Wege stehen “, <i>Nils Riekemann</i>	6	Demo-Bericht
„ Wer soll Nazis verteidigen? “, <i>David Werdermann</i>	11	Naziverteidigung
Mord verjährt nicht , <i>Timo Schwander</i>	19	Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen
Die Überfrachtung eines Grundrechts , <i>Timo Schwander</i>	23	Professorale Mehrheit im Senat der Universität
Schnipp, Schnapp , <i>Leoni Michal Armbruster</i>	26	Intersexualität heute
Globale Freizügigkeit , <i>Leoni Michal Armbruster</i>	30	Außengrenzen
Abschreckung durch Isolation <i>Geli Neutz, Paul Peters</i>	33	Leben als Asylbewerber in Freiburg
„ Der Schiedsrichterstaat “, <i>David Werdermann</i>	37	Buchvorstellung mit Christian Rath
Toleranz statt Vertreibung , <i>David Werdermann</i>	38	Wohnungslose auf dem Platz der Alten Synagoge

Kurzmeldungen

Stadt Freiburg schafft Chipkarten für Flüchtlinge ab

Zum 1. Juli schafft die Stadt Freiburg die Chipkarten für Flüchtlinge ab. Das geht aus einer Mitteilung des Bürgermeisteramtes an den Sozial- und Migrationsausschuss hervor. Bisher werden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die vor allem Personen im Asylverfahren sowie nach abgelehntem Asylantrag erhalten, zum Teil in Form von Chipkarten erbracht. Mit diesen können die Betroffenen nur in wenigen ausgewählten Geschäften einkaufen. Ab dem 1. Juli werden nur noch Geldleistungen erbracht. Mit der Umstellung will die Stadt „Handlungsspielräume für eine humanitäre Praxis der Leistungsgewährung“ nutzen. Trotzdem wird die

Umstellung unter den Vorbehalt gestellt, dass sie zu keinen erhöhten Kosten für die Stadt führt. Dass solche nicht zu befürchten sind, geht jedoch bereits der Mitteilung des Bürgermeisteramtes hervor: „Durch die Umstellung auf Geldleistungen reduzieren sich insbesondere die Sachaufwendungen für die Abwicklung des Chipkartensystems.“ Ein weiterer Beleg dafür, was Sachleistungen sind: Ein (teures) Mittel zur Abschreckung Schutzsuchender. (dw)

Änderungen in der Studierendenvertretung - Die Fachschaft ist offen

Mit einer deutlichen Mehrheit von über 66 Prozent hat sich das „neue Mischmodell“ bei der Urabstimmung über die Satzung der Verfassten Studieren-

denschaft durchgesetzt. Im Vergleich zum bisherigen u-asta bedeutet das zwei zentrale Änderungen: Zum Einen werden im höchsten beschlussfassenden Gremium (dem Studierendenrat) neben den Fachschaftsvertreter_innen zehn Abgeordnete sitzen, die über Listen gewählt werden. Zum Anderen werden die Stimmen der Fachschaften nach der Größe des Fachbereichs gewichtet. Die neue Satzung sieht ausdrücklich eine offene Fachschaft vor, in der jede_r Studierende_r rede- und stimmberechtigt ist. Eine Wahl in die Fachschaft ist nicht mehr vorgesehen, vielmehr sind Wahlen der Fachbereichsvertreter_innen und der Fakultätsratsmitglieder vorzunehmen. Die Fachbereichsvertretung soll regelmäßig am Studierendenrat teilnehmen und hat ein imperatives

Mandat. Das bedeutet, sie ist an die Beschlüsse der offenen Fachschaft (= offener Fachbereich) gebunden. Die studentischen Fakultätsratmitglieder vertreten weiterhin die Studierenden zweimal im Semester im Fakultätsrat.

Da das Konzept der offenen Fachschaft der Vorstellung des akj entspricht, wird sich der akj aus dem Wahlkampf zurückziehen. Wichtiger ist dem akj nun, dass alle Jurastudierende das Konzept der offenen Fachschaft verstehen und umsetzen. (dw & ma)

Neue Initiative gegen Studentenverbindungen

In Freiburg gibt es über 30 Studentenverbindungen, viele von ihnen mit reaktionärem Gedankengut wie Sexismus, Elitendenken und Nationalismus. Eine neue Initiative aus Freiburg will dem etwas entgegensetzen. Auf www.falschverbunden.net wird über die reaktionä-

ren Umtriebe informiert und der „Burschi des Monats“ gekürt. Zudem gibt es Aufkleber und Buttons, die im Sekretariat des u-asta erhältlich sind. (dw)

Feiern verboten

Die Stadt setzt ihre spaßfeindliche Ordnungspolitik fort: Nachdem das Verwaltungsgericht die im Nachhinein geführte Klage gegen das Verbot des Maifests 2012 abgewiesen hatte, weil das Fest eine genehmigungspflichtige Sondernutzung darstelle, meinte die Stadt auch am 1. Mai 2013 für „Recht und Ordnung“ sorgen zu müssen. Mit ihrer Allgemeinverfügung wurden „hochgefährliche“ Tätigkeiten wie Ausschank alkoholischer Getränke und „Straßenspiele jeglicher Art“ verboten, obwohl Feierende und Anwohner_innen sich vorher auf Regeln für die Feier einigen konnten. Einen Dämpfer musste sie dennoch verkraften. Das Glasflaschen-

verbot in der Allgemeinverfügung wurde vom Verwaltungsgericht im Eilverfahren aufgehoben. Die Regelung sei zu unbestimmt. (dw)

Universität verliert Rechtsstreit gegen Café Palestine

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat die Ablehnung einer Raumüberlassung der Universität Freiburg gegenüber dem Verein „Café Palestine“ für rechtswidrig befunden (Urt. v. 3.5.2013 - 4 K 2291/12 -). Die Universität hatte Café Palestine für seinen Vortrag von Prof. Christophe Oberlin aus Paris zum Thema „Plastische Chirurgie in Gaza“ eine Raumzusage nicht erteilt, weil sie befürchtete, dass bei der Veranstaltung „ein politischer Hintergrund nicht ausgeschlossen“ sei. Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung zog das Verwaltungsgericht die Vergaberichtlinien der Universität, die diese sich selbst gegeben hat, heran.

Diese sehen vor, dass Räume grundsätzlich an alle Initiativen vergeben werden, außer es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die einzelne Veranstaltung zu Verfassungs- oder Rechtsbruch aufrufe oder rechtswidrigen oder verfassungswidrigen Zwecken diene. Die Befürchtung alleine, es könne bei der Veranstaltung zu „einseitigen, propalästinensischen Meinungsäußerungen des Redners“ kommen, reiche für eine derartige Annahme von Verfassungs- oder Rechtsbruch jedoch laut Gericht nicht aus. Die Universität handelte damit rechtswidrig. (cd)

„Wo ihr auftretet, werden wir euch im Wege stehen“

Zwischen Musterbürger und Verbrecher - ein Erfahrungsbericht über die Gegendemonstration zum Pforzheimer Fackelzug

Nicht nur die fünf Grad unterm Gefrierpunkt lassen uns frösteln und die Kapuzen tiefer ziehen, als wir am 23. Februar 2013 nachmittags um halb fünf auf den Pforzheimer Bahnsteig treten: Wir werden erwartet. Drei Dutzend vollgepanzerte, vermummte Polizisten umzingeln die etwa 20 ankommenden Bahnpassagiere - darunter vier vom Freiburger akj. Die Herren mit Schlagstock folgen uns auf Schritt und Tritt und filmen bereits jetzt ungehemmt unsere Gesichter, ungeachtet dessen wer wir sind oder was wir wollen. Tatsächlich hatten die drei

Stunden Anfahrt weder die Erkundung der Schneelandschaft des Nordschwarzwalds, noch einen winterlichen Stadtbummel zum Zweck. Wir sind hier, um zu demonstrieren.

Am 23. Februar 1945 kamen bei einem Luftangriff der Briten 17.600 Menschen in Pforzheim ums Leben. Seit 20 Jahren veranstalten Rechtsextremisten an ebendiesem Tag eine Fackelmahnwache auf dem Pforzheimer Wartberg und versuchen das Gedenken der Opfer zu missbrauchen, indem sie diese zur Propagierung ihrer Ideologie instrumentalisieren. Seit 20 Jahren ist ihre Veranstaltung behördlich genehmigt. Sie steht seitdem jedoch einem breiten Widerstand entgegen - in diesem Jahr auch unserem.

Nach der erlaubten Kundgebung am Bahnhof zieht die Menge gen Wartberg. Ziel der Gruppe ist es, die Nazis an ihrem Spaziergang zu hindern, indem der Weg zum Berg erreicht wird und der Durchgang so auch durch die Polizei für sie blockiert werden muss. Wir entschließen uns mitzulaufen, solange die Demo friedlich verläuft. Der Aufstieg der etwa 300 Menschen zählenden Gruppe wird ständig von einem über uns kreisenden Polizeihelikopter begleitet. Die Polizei ist allgegenwärtig, macht jedoch keine Anstalten uns aufzuhalten. Nach einer halben Stunde müssen wir auf einem verschneiten Feld haltmachen. Der Durchgang nach vorne, sowie die Seiten sind von hohen Zäunen versperrt - eine Sackgasse. Frontal vor uns, hinterm Zaun, hält eine eng geschlossene Polizistenreihe die Stellung. Flutlicht strahlt uns ins Gesicht. Da wir auf jeden Fall friedlich demonstrieren wollen, versuchen wir etwas Abstand zu halten,

um abzuwarten, wie sich die Stimmung entwickelt.

Der „Kessel“

Blaulicht lenkt unsere Aufmerksamkeit nach hinten. Als wir uns umdrehen, sehen wir ein gutes Dutzend Polizeibusse, die nun den einzigen Ausgang des verbarrikadierten Feldes versperren. Die Insassen steigen aus, formieren sich zur Reihe und nähern sich zügigen Schrittes. Die Menge wird unruhig und das Wort „Kessel“ fällt erstmals. Ein Rentnerpaar neben uns guckt ängstlich in Richtung Gesetzeshüter, während ein Vater seinem Sohn hilft, auf einen kleinen Baum zu klettern: „Du bleibst oben, hast du verstanden? Auch wenn wir uns verlieren, bleibst du oben!“ Trotz der etwa hundert auf mich zukommenden Schlagstockträger und der angespannten Stimmung, kann mich mein blauäugiges Gerechtigkeitsempfinden noch

beruhigen – wir haben ja schließlich nichts getan.

Noch mehr Polizisten kommen aufs Feld um nun auch die Seitenzäune unüberwindbar zu machen. Plötzlich bricht ein großer Polizist aus der an uns vorbeimarschierenden Reihe aus, rempelt unvermittelt einen neben mir stehenden Mann hinterrücks um und gesellt sich wieder zu seinen Kollegen, als sei nichts passiert. Sprachlos stehe ich daneben und fühle eine Mischung aus Entsetzen, Hilflosigkeit und Ohnmacht in mir aufsteigen. Als andere Eingespernte einzeln Schneebälle werfen und eine Flasche in Richtung der gepanzerten Männer in Schwarz fliegt, beschließen wir auch mit Rücksicht auf unsere vor Kälte beinahe tauben Füße, die Demo sich selbst zu überlassen. „Sie können hier im Moment nicht raus“, lautet die plumpe Antwort des Polizisten, auf unsere Bitte uns vorbeizulassen. Zu einem Grund könne er uns „zurzeit nichts sagen.“

Eine Stunde - und gefühlt eine Eiszeit später - versuche ich abermals den Dialog. Auf meine Frage, wie es denn nun weitergehen werde, entgegnet mir ein sehr misstrauisch blickender Polizist: „Ich dachte, Sie könnten uns das sagen!“ Verständnislos sehe ich ihn an. Ungehalten grummelt er: „Mit sowas muss man ja wohl rechnen, wenn man auf so ‘ne Demo geht.“ Ich kapituliere vor der scheinbar unüberwindbaren Barriere unserer komplett gegensätzlichen Ansichten und breche die diplomatischen Versuche ab. Die nächste Stunde verbringen wir damit, uns irgendwie warm zu halten: Wir laufen die Polizeireihe entlang oder tanzen, einige starten eine Polonaise.

Immer mehr Polizisten kommen hinzu und verstärken die „Kesselaußenwand“. Hinter ihnen trabt die Kavallerie heran. Welche Aufgabe die stolzen Reiter haben, wird mir in Anbetracht der größtenteils ausschließlich mit Frieren

beschäftigten Eingekeesselten nicht ganz klar. Bei mir erzeugt die sich immer mehr verstärkende und ohnehin schon längst übermächtige Polizeipräsenz jedenfalls Unsicherheit und auch Wut, die der Verständnislosigkeit entspringt. Störend ist allmählich auch die fehlende Toilette. Während die Frauen noch einzeln zu einem Busch außerhalb des Kessels eskortiert werden, wird mir gesagt, dass ich ja wohl auch hier könne. Was stimmt- schwer fällt es jedoch, weder einem Mitdemonstranten, noch einem Beamten direkt vor die Füße zu pinkeln. Ich bekomme das Bild von zusammengetriebenem Vieh nicht aus dem Kopf, aber: „Mit sowas muss man ja wohl rechnen“.

Wieder blitzen etliche Blaulichter vom anderen Ende des Feldes, wieder steigen etliche Polizisten aus Bussen und rennen auf uns zu. Wieder kann man mir auf die Frage, was nun passiert nicht antworten. Später stellt sich heraus,

dass die rennenden Polizisten bloß die Ablösung waren. Da wir nicht erwartet hatten, so lange bleiben zu müssen und dementsprechend schlecht bekleidet sind, sprechen wir nach einer weiteren Stunde mit den Sanitätern, die gelegentlich Demonstranten – vor allem Kinder und ältere Leute - durch die Reihe der Polizisten bringen. Uns könne man leider nicht helfen, auch wenn man wolle, da sie nicht „das Vertrauen der Polizei verlieren dürfen“. Verständlich, dass Kinder und Alte zuerst kommen, unverständlich und erschreckend, dass die Hilfe von Medizinern nicht nur von ihrer fachkundigen Einschätzung, sondern scheinbar auch von der Gunst der Polizei abhängt. Unterdessen beginnt die Polizei die nächste unnötig provokante Aktion: Langsam und gleichmäßig gehen sie in Richtung Demonstranten und verkleinern so Stück für Stück den Kessel.

Die Auflösung

Um 20:00 Uhr – über zwei Stunden nach Beginn der „Einkesselung“ kommt endlich die Information, die uns den genauen Grund der Freiheitsberaubung verrät. „Ihre Versammlung nahm einen gewalttätigen und unfriedlichen Verlauf.“ scheppert es aus den Lautsprechern hinter der Absperrung. Außerdem sagt man uns, dass „die Veranstaltung auf Anordnung der Stadt Pforzheim endgültig aufgelöst“ werde, eine Nachricht, die uns alles andere als unglücklich stimmt.

Unsere Personalien sollen aufgenommen werden - Frauen und unter 18-jährige zuerst, versteht sich. Ausdrücklich beruft sich die Polizei wegen der erfolgten Maßnahmen auf „Notstand im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung“. Alle noch Anwesenden hätten außerdem einen Platzverweis für den gesamten Bereich des Wartbergs bis 21:00

Uhr. Die Praxis weicht dann leider etwas von der Theorie ab: Die Demonstranten werden einzeln im Minutentakt abgeführt, sodass die letzten Medienberichten zufolge erst gegen 23:00 Uhr, nach fünf Stunden im Kessel abgeführt werden. Ich bin gegen 21:45 an der Reihe, werde abgeführt, muss meine Taschen leeren, werde abgetastet. Dann werde ich vor einen Polizeibus gestellt, muss meinen Perso vor die Brust halten und werde von vorne abfotografiert – danach nochmal von hinten. Es ist vorbei. Von Polizisten, die mit „Anti-Konfliktteam“-Westen bekleidet sind und die ich seltsamerweise erst jetzt zu Gesicht bekomme, werde ich vom Berg herunter geführt. Unten wartet der schlotternde Rest auf mich. Mit 1600 anwesenden Polizisten geht der größte Einsatz in der Geschichte Pforzheims zu Ende.



Polizeiaufgebot bei der Demo in Pforzheim

Reflexion

Im Nachhinein machen mich zwei Dinge nachdenklich.

Zum Einen erschreckt mich die extrem undifferenzierte Berichterstattung der meisten Tageszeitungen- allen voran die der „Pforzheimer Zeitung“. Die Gegendemonstranten, unter denen sich Kinder, ältere Menschen, ein Landtagsabgeordneter der Grünen, eine Bundestagsabgeordnete der Linkspartei und auch wir befanden, wurden dort einheitlich als „linksautonom“ kategorisiert. Es wird von deren „erhöhter Gewaltbereitschaft“ gesprochen und der Einsatz der „Anti-Konfliktteams“ gelobt.

Zum Anderen hat mich die Lektüre des Artikels „Operation Willkür“, der am 13. Februar 2013 in der Süddeutschen Zeitung erschien, ins Grübeln gebracht. Hierin wird die Divergenz zwischen

politischer Scheinbefürwortung eines bürgerlichen Aktivismus gegen Rechts-extremismus und tatsächlicher strafrechtlicher Realität besonders deutlich. Er erzählt die überraschend unterschiedlichen Schicksale zweier Frauen: Brigitte Fuhrmann und Agnes Scharnetzky.

Die beiden Bekannten demonstrierten am 19. Februar 2011 friedlich gegen den Nazifackelzug in Dresden, der auch dort alljährlich stattfindet und inhaltlich mit der Pforzheimer Mahnwache vergleichbar ist. Frau Fuhrmann gelangte unabsichtlich in einen Kessel und wurde anschließend wegen Nötigung verurteilt (zur strafrechtlichen Beurteilung von Sitzblockaden vgl. BGHSt 41, 182 ff; BVerfG, 1 BvR 388/05; hierzu auch kritisch:Thomas Seefried, Breitseite SoSe 2011), Frau Scharnetzky wurde wegen eines glücklichen Zufalls Anfang

dieses Jahres ins Schloss Bellevue eingeladen und von keinem geringeren als dem Staatsoberhaupt der Bundesrepublik, Präsident Gauck für ihre Zivilcourage geehrt.

Zur Gedenkfeier für die Opfer der fremdenfeindlichen Ausschreitungen in Rostock-Lichtenhagen im Sommer 1992 hatte Gauck zum Widerstand gegen Rechtsextremismus mit den Worten „Wo ihr auftretet, werden wir euch im Wege stehen“ aufgerufen.

Wozu es führen kann, wenn man die Aufforderungen des Bundespräsidenten wörtlich nimmt, haben wir am eigenen Leib erfahren. Mit Herrn Gauck im Schloss speisen durften wir jedenfalls nicht.

Nils Riekemann

Wer soll Nazis verteidigen?

Kein Thema hat den akj Freiburg im letzten Jahr mehr beschäftigt als die Verteidigung des Neonazis Florian Stech. Tina Gröbmayer, selbst beim akj Freiburg aktiv, hatte sich entschlossen bei der Verteidigung des wegen versuchten Totschlags angeklagten Rechtsextremen mitzuarbeiten. Im Folgenden soll die daran entfachte Diskussion nachgezeichnet werden. Im Kern geht es um folgende Fragen: Ist es politisch falsch als linke_r oder kritische_r Anwalt_Anwältin Neonazis zu verteidigen? Und: Sollten solche Anwält_innen aus kritischen Juragruppen ausgeschlossen werden?

Der politische Kontext

Der Fall, der vor dem Landgericht Freiburg verhandelt wurde, ist kein gewöhn-

licher. Florian Stech war am Abend des 1. Oktober 2011 als sogenannter Kontaktmann auf einem Parkplatz in der Nähe von Freiburg. Dort sollte er anreisenden Neonazis den Weg zu einer Party der „Kameradschaft Süd Sturm Baden“ zeigen. Auch anwesend: Fünf Antifaschist_innen. Als diese Stech erkannten, liefen sie auf dessen Wagen zu. Stech gab Gas. Dabei fuhr er direkt auf die Gruppe zu, obwohl er auch andere Ausfahrten hätte nehmen können. Während die meisten Antifaschist_innen ausweichen konnten, wurde ein Antifaschist erfasst. Er wurde schwer verletzt und musste wochenlang im Krankenhaus behandelt werden.¹

¹ <http://www.taz.de/!95540/>

Stech ist nicht unbekannt. Der mehrmals vorbestrafte Faschist kandidierte zweimal für die NPD und galt als Kopf der lokalen Neonaziszene. Besonders pikant wurde der Fall durch eine Nachricht, die Stech wenige Tage vor dem Vorfall bei facebook veröffentlichte. In dieser ließ er seinen Gewaltphantasien freien Lauf: „ich warte ja nur drauf, dass einer mal angreift! Dann kann ich ihn endlich mal die klinge fressen lassen!“² Die Rechnung ging auf: Stech wurde vom Landgericht freigesprochen. Das Anfahren in Richtung der Gruppe sei zwar keine erforderliche Notwehrhandlung gewesen, ein entschuldigender Notwehrexzess wurde jedoch für möglich gehalten.

² <https://linksunten.indymedia.org/en/node/48002#comment-28886>

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass Stech die Grenzen des Notwehrrechts wegen der durch die Situation verursachten Panik überschritten habe, so das Gericht. Eine Entscheidung, die viele Gemüter erregte und die innerlinke Debatte über die Verteidigung von Neonazis nicht gerade erleichterte.

Der Freispruch wurde inzwischen vom Bundesgerichtshof aufgehoben. Das Landgericht habe sich nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob Stech überhaupt einen Verteidigungswillen hatte, und muss sich jetzt erneut mit dem Fall beschäftigen.³

Die Entscheidung Tina Gröbmays

Gehen wir zurück zu Beginn des Verfahrens: Wie kam es dazu, dass Tina Gröb-

3 <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=p1&Datum=2013&Sort=3&nr=63903&pos=0&anz=76>

mayr bei der Verteidigung mitwirkte? Nachdem Stech das Mandat der Nazi-Anwältin Nicole Schneiders kündigte, bestellte das Landgericht Ulf Köpcke, einen erfahrenen Freiburger Rechtsanwalt, als Pflichtverteidiger. Tina Gröbmayer hatte gerade ihr zweites Staatsexamen abgelegt und wollte sich in Kürze als Anwältin in Bürogemeinschaft mit Köpcke selbstständig machen. Köpcke bot ihr an, vorher schon bei der Verteidigung Stechs zu helfen. Tina Gröbmayer nahm dieses Angebot an.

Tina Gröbmayer gab in Diskussionen und gegenüber der Presse an, in jedem_jeder Angeklagten zunächst den Menschen zu sehen, der professionellen Beistand verdiene. Eine Einstellung, die auch in ihrem ehrenamtlichen Engagement für Haftentlassene und Sicherungsverwahrte ihren Ausdruck findet.⁴

4 <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neonazi-mit-linker-anwaeltin-als-strafverteidigerin/>

Daneben berief sich Tina Gröbmayer auf das Grundgesetz, das jeder_jedem Angeklagten, ein Recht auf Verteidigung garantiere.⁵ Anwält_innen hätten eine gewisse professionelle Distanz zu ihren Mandant_innen zu wahren.

Reaktionen

Die Reaktionen auf die Entscheidung waren unterschiedlich – sowohl was die Form als auch was den Inhalt betrifft. Die Kritik entzündete sich zunächst an Tina Gröbmays Funktion als Sprecherin der Grünen Alternative Freiburg (GAF), einer linken Gruppe im Stadtrat. Die GAF unterstützt das antifaschistische Bündnis zur Begleitung des Prozesses gegen Stech.⁶ Nach internen Zer-

5 <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/gruene-alternative-zoff-um-beruflichen-kontakt-zu-neonazi--60628204.html>

6 <http://riegelsoli.blogspot.de/>

würfnissen trat Tina Gröbmayer erst als Sprecherin zurück, dann aus.⁷

Die Diskussion verlagerte sich dann auf Tina Gröbmayers Mitarbeit beim akj. Der akj wurde sowohl von anderen akj-Gruppen als auch von linken Gruppen aus Freiburg aufgefordert, sich von Tina Gröbmayer zu distanzieren. Zudem wurde gefordert, sie als Moderatorin für eine geplante Podiumsdiskussion zum Thema Strafrechtskritik auszuladen.⁸ Die linke Szene zeigte sich dabei teilweise nicht von ihrer besten Seite: Auf dem linksradikalen Internetportal linksunten.indymedia tauchten zum Teil üble Diffamierungen und Drohungen auf.⁹ In

7 <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/ex-sprecherin-der-gaf-erklaert-ihren-austritt-x1x-61560116.html>.

8 <https://linksunten.indymedia.org/de/node/62252>

9 Vgl. Kommentare auf <https://linksunten.indymedia.org/node/63034>.

die Fenster der Kanzlei von Ulf Köpcke und Tina Gröbmayer wurden sogar Hakenkreuzen geritzt.

Tina Gröbmayer erhielt jedoch auch Unterstützung, unter anderem von Kolleginnen. So erklärte der Strafverteidiger Michael Moos, der für die Linke Liste im Stadtrat sitzt, gegenüber der Badischen Zeitung: „Ich wäre da der denkbar schlechteste Verteidiger, aber ich verurteile keinen Kollegen, der so ein Mandat übernimmt.“¹⁰

Der Fall sorgte auch in der bundesweiten Presse für Schlagzeilen, so berichteten die Süddeutsche Zeitung¹¹, Spiegel

10 <http://www.badische-zeitung.de/freiburg/in-der-justiz-hat-politik-nichts-verloren-60901551.html>.

11 <http://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-um-neonazi-darf-eine-linke-einen-rechten-verteidigen-1.1407391>

Online¹², Legal Tribune Online¹³, Neues Deutschland¹⁴ und Jungle World¹⁵ über die Kontroverse.

Die Stellungnahme des akj

Der akj Freiburg sah sich zu einer Stellungnahme gezwungen. Nach durchaus kontroversen Diskussionen, in denen Forderungen von einer klaren Distanzierung bis zu Solidaritätsbekundungen erhoben wurden, einigte man sich im Sommer 2012 auf eine Stellungnahme,

12 <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/ex-gruenen-politikerin-ist-anwaeltin-und-verteidigt-neonazi-a-843656.html>

13 <http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/neonazi-mit-linker-anwaeltin-als-strafverteidigerin/>

14 <http://www.neues-deutschland.de/artikel/232284.eine-frage-des-selbstverstaendnisses.html>

15 <http://jungle-world.com/artikel/2012/37/46232.html>

die weder das eine noch das andere beinhaltet. Die Stellungnahme lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Entscheidung Tina Gröbmays sei notwendigerweise eine politische Entscheidung, die innerhalb der Gruppe unterschiedlich beurteilt wird, jedoch nicht die gemeinsamen Grundüberzeugungen verletzt. Der akj zeichne sich durch ein pluralistisches Meinungsspektrum aus. Daher erfordere die Entscheidung Tina Gröbmays keine Distanzierung von ihr als Person oder gar einen Ausschluss.¹⁶

Der Stellungnahme wurde der Vorwurf gemacht, sie würde die Entscheidung Tina Gröbmays entpolitisieren. Grund für diesen Vorwurf ist die Aussage des akj, dass es sich bei der Verteidigung um eine „persönliche Frage“ hande-

¹⁶ <http://akj-freiburg.de/index.php?page=stellungnahme>

le.¹⁷ Liest man diese Aussage jedoch im Kontext, wird deutlich, dass damit keine Entpolitisierung gemeint gewesen sein kann. Nur wenige Sätze vorher steht: „Wer sich zu einer solchen Strafverteidigung entschließt, kann und darf daher die politische Bedeutung seines Handelns bei seiner Entscheidung und seiner Verteidigung nicht unberücksichtigt lassen.“ Das Wort persönlich ist nicht als Abgrenzung zu politisch zu interpretieren. Gemeint ist, dass es sich nicht um eine Gruppen-Entscheidung des akj, sondern um eine persönliche Entscheidung von Tina Gröbmays handelt. Im Grunde handelt es sich somit sogar um eine gewisse – wenn auch recht triviale – Distanzierung von der Entscheidung, einen Neonazi zu verteidigen. Nur eine darüber hinausgehende Distanzierung von Tina Gröbmays

¹⁷ Ulrike Müller: Bezugspunkt Justiz oder Bezugspunkt Bewegung?, Forum Recht 4/12, <https://linksunten.indymedia.org/de/node/72228>.



Landgericht Freiburg:
Hier wurde und wird der Fall Stech verhandelt. (Bild: wikipedia.de)

als Person wurde vom akj abgelehnt. Gleichwohl erklärte der akj, dass es „nachvollziehbare Gründe“ für die Übernahme der Verteidigung gebe und Tina Gröbmayr die Entscheidung nach „reflektierter und kritischer Abwägung der in der öffentlichen Diskussion genannten Aspekte“ getroffen habe.

Der Ausschluss aus dem Bundesarbeitskreis kritischer Juragruppen (BAKJ)

Bereits vor der Stellungnahme des akj Freiburg hatten die Hamburger Aktiven Jurastudent_innen (HAJ) eine Stellungnahme veröffentlicht und angekündigt keine Basis für weitere Zusammenarbeit zu sehen, wenn Tina Gröbmayr nicht ausgeladen werde.¹⁸ Nach der Stellungnahme aus Freiburg folgten ablehnende

Reaktionen aus Berlin¹⁹ und Bremen²⁰. Schließlich wurde der Fall beim eigens für das Thema anberaumten BAKJ-Kongress im November 2012 in Leipzig diskutiert. Dort wurde zunächst ein Selbstverständnis erarbeitet und anschließend der Beschluss gefasst, die Zusammenarbeit mit dem akj Freiburg einzustellen.²¹ Bei der Diskussion wurde deutlich, dass viele akj-Gruppen sich eine Zusammenarbeit mit dem akj Freiburg nur vorstellen können, wenn dieser Tina Gröbmayr ausschließt.

Im Folgenden sollen die zentralen Argumente nachgezeichnet werden, die insbesondere in den Veröffentlichungen der verschiedenen akj-Gruppen, in einem Artikel in der Forum Recht und in

19 <http://rechtskritik.de/>.

20 <http://akj-bremen.org/?p=199>.
21 <https://linksunten.indymedia.org/de/node/73148>.

einer Diskussion bei Radio Dreyeckland hervortraten.

Recht auf Verteidigung?

Der akj wie auch Tina Gröbmayr haben in der Diskussion auf das Recht auf Verteidigung hingewiesen, das auch Nazis zustehe. Zurecht muss dies gegen solche Kritiker_innen angeführt werden, die bezwecken, Nazis die Verteidigung ganz zu verwehren. Wer Nazis das Recht auf Verteidigung abspricht und mit dem Argument „Wenn alle sich weigern würden...“ Anwält_innen kritisiert, die Nazis verteidigen, dem muss mit Hinweis auf das Recht auf Verteidigung, das auch für Nazis zu gelten hat, entschieden entgegen getreten werden. Eine solche Argumentation ist jedoch keinem ernstzunehmenden Beitrag der Debatte

18 <http://haj.blogspot.de/2012/06/23/stellungnahme/#more-144>.

zu entnehmen.²² Stattdessen stellten die meisten KritikerInnen darauf ab, dass aus dem Recht auf Verteidigung keine Pflicht für Anwält_innen folge, jedes Mandat zu übernehmen.²³

Auf der anderen Seite ist jedoch auch diese fehlende Pflicht zur Verteidigung nicht ausreichend, um die Verteidigung als politisch falsch zu bezeichnen. Vielmehr muss darüber hinaus begründet werden, warum andere Anwält_innen die Verteidigung übernehmen sollten als solche, die sich als kritisch, links oder dem akj zugehörig verstehen. Wenn

22 Auch wenn Parolen wie „Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen“ oder „Es gibt kein Recht auf Nazipropaganda“ eine solche bedenkliche Tendenz aufweisen. Letztere wurde in Freiburg bei der Demo am Tag nach dem Freispruch Stechs skandiert, vgl. http://www.rdl.de/index.php?option=com_content&view=article&id=17416.

23 So z.B. die Stellungnahme von Hamburgs aktiven Jurastudent_innen.

man ein Recht auf Verteidigung für Nazis bejaht, stellt sich die Frage, „weshalb linke/alternative Rechtsanwältinnen dies nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit umsetzen sollten“²⁴.

„Ansprüche an linke Rechtspraxis“

Den umfassendsten Versuch diese Frage zu beantworten unternahm Ulrike Müller in einem Artikel für die Forum Recht. Sie formulierte drei „Ansprüche an linke Rechtspraxis“: Die Berücksichtigung des Kontextes, Die Betrachtung von Mandant_innen als Akteur_innen und Bündnisfähigkeit mit Antifaschist_innen und Antirassist_innen.²⁵

Müller fordert, dass linke Anwält_innen den Kontext des jeweiligen Falls berücksichtigen müssen. Die Ansicht, dass Strafverteidigung per se emanzipatorisch

24 So ein Diskussionsbeitrag auf dem internen BAKJ-Verteiler.

25 s. Fn. 17

sei, weil sie den die Angeklagte_n gegen den repressiven Staat verteidige, weist sie mit Hinweis auf vergangene Debatten um die Verteidigung von Sexualstraftätern als „alt-links“ zurück: „Viele linke Strafrechtler_innen lehnen eine Verteidigung bei diesen Vorwürfen ab, da sie mit großer Wahrscheinlichkeit dazu beitragen würde, Sexismus als Machtverhältnis aufrechtzuerhalten.“ Genauso müsse bei der Verteidigung Stechs berücksichtigt werden, dass es sich um rechte Gewalt gegen Linke handele.

Das zweite Argument lässt sich wie folgt zusammenfassen: Strafverteidigung als Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens ist heute politischer Mainstream: Linke Anwält_innen zeichnen sich stattdessen durch die gezielte Übernahme von politischen Mandaten aus, also z.B. Mitglieder marginalisierter Gruppen oder linke Aktivist_innen. Dies verlangt eine Spezialisierung auf solche Manda-

te.²⁶ „Wenn eine Spezialisierung auf linke Mandate nicht geschieht und ein_e Anwalt_in stattdessen die Grenzen des eigenen Könnens ausprobieren möchte, dann liegt die Priorität eben auf einer unpolitischen.“

Müllers drittes Argument thematisiert die Bündnisfähigkeit mit antifaschistischen und antirassistischen Gruppen. Diese hätten „verständlicherweise kein Interesse daran, in Zukunft mit Personen oder Gruppen zusammenzuarbeiten, die die linke Verteidigung ihres Angreifers befürworten.“

26 In die gleiche Richtung weist die Kritik des akj Bremen, es sei nicht vorstellbar, dass ausländische MandantInnen mit einem Abschiebebescheid die gleiche Kanzlei wie Neonazis aufsuchten, http://www.rdl.de/index.php?option=com_content&view=article&id=18619.

Kontroverse Radio-Debatte

Eine weitere kritische Auseinandersetzung mit dem Thema fand im Rahmen einer Radio-Debatte vom linken Freiburger Sender „Radio Dreieckland“ statt.²⁷ Eingeladen waren Angela Furmaniak, linke Anwältin und Nebenklagevertreterin im Stech-Prozess, Malte Marwedel vom akj sowie Albert Scherr, Soziologe und Vorstandsmitglied im Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Einig waren sich die Diskutierenden darin, dass der Kampf gegen Rechts nicht darin bestehen könne, sich für das Wegsperrn von Nazis einzusetzen. Angela Furmaniak betonte ihr eigenes Selbstverständnis als politische Anwältin. Malte Marwedel und Albert Scherr machten sich im Anschluss daran für die Unterscheidung zwischen politischen

27 https://www.rdl.de/index.php?option=com_content&view=article&id=19069.

Anwält_innen und Anwalt_innen, die sich „nebenbei“ politisch betätigen, stark. Tina Gröbmayer ordnete sich in Äußerungen gegenüber der Presse eindeutig bei letzteren ein: „Ich bin Anwältin, keine politische Anwältin. Erst recht bin ich keine Linksanwältin.“²⁸

Was daraus folgt und wie damit umzugehen ist, wurde in der Radiosendung leider nur angeschnitten und konnte nicht mehr umfassend diskutiert werden.

Wie weiter?

Für den akj Freiburg ist die Diskussion nicht abgeschlossen. Er hat den Ausschluss aus dem BAKJ als Anlass genommen, in den nächsten Monaten nach einem konkreteren Selbstverständnis zu suchen. Auch die Position zur Nazi-Verteidigung soll erneut und ergebnisoffen diskutiert werden.

28 <https://linksunten.indymedia.org/de/node/63375>.

Gleichzeitig sollten die Kritiker_innen ihre eigene Position hinterfragen. Daneben ist bei vielen eine kritische Reflexion des Umgangs mit der Situation zu wünschen. Ist der Abbruch jeglicher Zusammenarbeit oder sogar Kommunikation der einzig gangbare Weg mit den geschilderten Widersprüchen und Meinungsdivergenzen umzugehen? Wird vielleicht sogar aus Enttäuschung über den akj mit zweierlei Maß gemessen, wenn gleichzeitig Bündnisse mit anderen „bürgerlichen“ Gruppen ein-

gegangen werden? Fragen, die sich eine Linke stellen sollte, wenn sie mehr will, als sich im Recht zu glauben.

Auch der Fall Stech ist nicht abgeschlossen. Nach der erfolgreichen Revision beim Bundesgerichtshof wird jetzt am Landgericht neu verhandelt. Zu hoffen ist, dass in der politischen Begleitung dann das Thema der Nazigewalt stärkere Beachtung findet.

David Werdermann

Zur Strafverfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen nach 68 Jahren.

„Die Leute sind doch schon über 80. Was bringt das denn noch? Das ist doch alles so lange her...“ Knapp 70 Jahre nach dem Ende des Nazi-Regimes ist das Verständnis für Strafprozesse gegen die Verantwortlichen gering. Weit verbreitet ist stattdessen die Auffassung, man solle die Taten „auf sich beruhen lassen“. Was kann denn so schlimm sein, dass man einen 92 Jahre alten Mann vor Gericht stellen muss?

Der Mann, von dem die Rede ist, hat 1944 als befehlshabender Offizier persönlich ein Dutzend wahllos ausgewähl-

te Menschen zwischen 15 und 67 Jahren in einem Haus einsperren lassen und es anschließend in die Luft gesprengt. Wer überlebte, wurde in den Trümmern mit dem Maschinengewehr niedergemäht. Er saß nach dem Krieg in einem bayerischen Örtchen im Gemeinderat, wurde mit einer Bürgermedaille ausgezeichnet und prahlte noch nach zwanzig Jahren später mit seinen Taten in der SS. Erst spät wurden Ermittlungen gegen ihn eingeleitet; 2010 wurde er zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt¹.

Wäre es nach der Bundesregierung unter Ludwig Erhard gegangen, so wäre diese Tat längst verjährt. Gemäß des damaligen § 67 I Nr. 1 Strafgesetzbuch

¹ BGH, Beschl. v. 25.10.2010, Az 1 StR 57/10.

(StGB) verjährten alle Straftaten, die mit einer lebenslangen Zuchthausstrafe bedroht waren, nach zwanzig Jahren.

Die Verfolgungsverjährung dient zweierlei Zwecken: Zum einen soll sie dem nach langer Zeit bestehenden Bedürfnis nach Rechtsfrieden Geltung verschaffen, zum anderen liegt ihr zugrunde, dass sich lange zurückliegende Taten nur schwer aufklären lassen². Doch in den Verjährungsdebatten von 1965, 1969 und 1979 hat sich zurecht die Ansicht durchgesetzt, das Interesse an materieller Gerechtigkeit wiege angesichts derart monströser Verbrechen deutlich schwerer. Das Ergebnis ist § 78 Abs. 2

² Vogel, ZRP 1979, 1ff.

StGB: „Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht.“

Was so lapidar klingt, führt dazu, dass Greise in Krankenhausbetten in den Gerichtssaal geschoben werden. Besteht ein Anfangsverdacht, so muss die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnen, liege die Tat auch noch so lange zurück.

Warum das alles? Ist es wirklich notwendig, Menschen nach weit über 60 Jahren noch strafrechtlich zu verfolgen? Ja, ist es. Alter befreit nicht von Schuld. Das Strafrecht lebt davon, dass sich alle Einzelne für das Getane einmal verantworten muss³. Entscheidend ist dabei nicht die Vollstreckung der Strafe. Über achtzig Jahre alte Menschen werden in den meisten Fällen mit Haftverschonung bedacht werden und oftmals keinen

³ Kuchenbauer, NJW 2009, 14 ff.

Tag in einer Zelle verbringen⁴. Darum aber geht es nicht. Entscheidend - nicht nur für die Opfer, sondern auch für das Recht als solches - ist der Schuldspruch und die objektive Feststellung des geschehenen Unrechts, die richterliche Feststellung, dass die Tat „unrecht“ war.

Die Strafverfolgung von NS-TäterInnen⁵ lässt sich in mehrere Phasen einteilen: Nachdem die Alliierten im Hauptkriegsverbrecherprozess und den 12 Folgeprozessen führende Eliten des „Dritten Reiches“ aburteilten, folgten zahlreiche Prozesse vor britischen und amerikanischen Militärgerichten sowie Auslieferungen an polnische und französische Gerichte. Aber auch deutsche Gerichte waren in begrenztem Maße schon vor 1949 für die Strafverfolgung einzelner

⁴ Eine Ausnahme stellt hier LG Aachen, Urt. v. 23.03.2010, Az 52 Ks 45 Js 18/83 10/09 dar.

⁵ ja, TäterInnen, siehe etwa LG Berlin, Urt. v. 25.03.1946, Az 11 Ks 8/46.

NS-Verbrechen zuständig, so etwa für die Aktion T4 (sog. „Euthanasie“)⁶.

Nach 1949 kam die rechtliche Aufarbeitung des Nationalsozialismus weitgehend zum Erliegen. Gründe dafür gibt es viele: Nachdem einzelne hochrangige NS-Täter bereits wieder auf freiem Fuß waren, bestand wenig Wille, noch weitere Verfahren anzustrengen. Staatsanwaltschaften und Polizei waren auf Verfahren dieses Ausmaßes schlicht nicht vorbereitet. Und nicht zuletzt wurden zahlreiche Amtsträger des NS-Staates nach Art. 131 Grundgesetz wieder in den Dienst übernommen und betrieben die Strafverfolgung ihrer „alten Kameraden“ eher zögerlich. Der 1963 wegen Mordes an 11.000 Menschen verurteilte Georg Heuser⁷ etwa war zum Zeitpunkt seiner Festnahme Leiter des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz...

⁶ bspw. LG Berlin, aaO.

⁷ LG Koblenz, Urt. v. 21.05.1963, Az 9 Ks 2/62.

Nach Einrichtung der Zentralen Stelle in Ludwigsburg, die Vorermittlungen zu NS-Verbrechen betreibt, und nicht zuletzt durch das Engagement des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer kam es in den sechziger Jahren vermehrt zur strafrechtlichen Verfolgung sogenannter „Exzesstäter“, die ihre Befehle sogar noch überschritten hatten.

Kurt Franz etwa, der letzte Kommandant des Vernichtungslagers Treblinka, bezeichnete seine Zeit dort in seinem Fotoalbum als „die schönsten Jahre meines Lebens“. Dem selben Mann hielt das LG Düsseldorf später vor, sein Handeln in Treblinka offenbare „einen derartigen Sadismus [...], daß die menschliche Phantasie kaum ausreicht, um sich die von ihm [...] verübten Untaten überhaupt vorstellen zu können.“ Seine Taten und die seiner Untergebenen sind zu grausam, um sie hier im Detail zu schil-

dern - wer unbedingt mehr wissen will, lese das Urteil⁸.

Bestrafung hatten diese „Exzesstäter“ zuvor nicht zu fürchten: Die Verurteilung eines Soldaten, der russische Kriegsgefangene heimtückisch und entgegen seiner Befehle ermordet hatte, hob Hitler selbst mit den Worten auf, man könne es „vitalen Naturen“ nicht zum Vorwurf machen, wenn sie „dem bolschewistischen Weltfeind gegenüber alle Gebote der Menschlichkeit ablehnen“⁹.

All diese „vitalen Naturen“ lebten nach dem Krieg ihr gewohntes, bürgerliches Leben weiter und galten als geachtete Mitglieder der Gesellschaft. Ihr Tun verdrängten, leugneten oder glorifizierten

⁸ LG Düsseldorf, Urt. v. 03.09.1965, Az 8 I Ks 2/64.

⁹ zit. nach LG Lüneburg, Urt. v. 26.05.1989, Az 17 Ks 10 Js 15252/83.

sie. Reue zeigte fast niemand von ihnen, nicht einmal nach dem Schuldspruch.

Neuere Entwicklungen, unter anderem Unterlagen aus osteuropäischen Archiven, die erst nach 1990 zugänglich wurden, erweiterten den Kreis der verfolgten Beteiligten wieder. Im Demjanjuk-Urteil¹⁰ ging das Gericht davon aus, dass jede Tätigkeit in einem Vernichtungslager, die den Betrieb dieses Lagers aufrechterhielt und förderte, als Beihilfe zum Mord anzusehen ist¹¹. Auch dogmatisch ist das durchaus sinnvoll, verlangt doch die Rechtsprechung für die Beihilfe gerade keine zwingende Kausalität¹².

¹⁰ LG München, Urt. v. 12.05.2011, Az 1 Ks 12496/08.

¹¹ ausführlich dazu Kurz, ZIS 2013, 122ff.

¹² Satzger/Schmitt/Widmaier-Murmann § 27 Rn 3.

Die Strafverfolgung begegnet freilich nach so langer Zeit immensen Hindernissen. Die Beihilfe zum Mord im Fall des § 28 Abs. 1 StGB etwa, also wenn persönliche Mordmerkmale wie die niederen Beweggründe beim Gehilfen fehlen, ist seit langem verjährt. Schuld daran ist die sog. „kalte Verjährung“: Die Beihilfe durch TeilnehmerInnen, die selbst kein Mordmerkmal aufweisen, erfährt gem. § 28 Abs. 1 StGB¹³ eine Strafmilderung. Diese Herabsetzung des Strafmaßes, die 1968 in Kraft trat und maßgeblich unter der Leitung des Ministerialbeamten Eduard Dreher (ja, das ist der Mann, nach dem der bekannte Kommentar zum StGB benannt war), der in der NS-Zeit am sog. „Sondergericht Innsbruck“ unter anderem die Todesstrafe für einen Fahrraddieb bean-

13 BGH JA 2005, 412, stRspr, nach der hL ergibt sich aber über § 28 II StGB erst recht die Verjährung.

tragte, entstand, führte dazu, dass nach der damaligen Rechtslage die Teilnahme rückwirkend 1960 verjährt war¹⁴. § 78 Abs. 4 StGB, der dies verhindert, trat erst 1975 in Kraft, eine rückwirkende Anwendung scheitert an Art. 103 Abs. 2 GG. Da sog. „Schreibtischtäter“ nach der damaligen Rechtsprechung¹⁵ ausnahmslos „GehilfInnen“ der Haupttäter Hitler, Himmler, Göring und Heydrich gewesen waren, konnten diese nicht mehr verfolgt werden.

Auch in tatsächlicher Hinsicht werden die Schwierigkeiten immer größer. ZeugInnen in hohem Alter, verstreut über den ganzen Erdball, müssen geladen werden und Archive auf der ganzen Welt durchsucht werden. Das menschliche Erinnerungsvermögen ist begrenzt,

14 Triffterer, NJW 1980, 2049ff.

15 BGHSt 2, 169, 170.

und mit voranschreitender Zeit werden vor allem ZeugInnenaussagen immer unzuverlässiger. Doch auch hier bestehen Mittel und Wege: Kaum eine Diktatur hat ihre Verbrechen so präzise dokumentiert, wie die Nazis dies taten. Von den Konzentrationslagern um Auschwitz-Birkenau etwa existieren detaillierte Listen über Herkunft und Eintreffen von Transporten, inszenierte „Fluchten“ wurden gemeldet und verzeichnet, und auch die stationierten Wachmannschaften wurden minutiös aufgelistet. Und gerade dieser Hang zur Dokumentation macht die Strafverfolgung der Nazis erst möglich.

Timo Schwander

Die Überfrachtung eines Grundrechts

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur professoralen Mehrheit im Senat der Universität

Grundrechte sind etwas listiges. Sie kommen kurz und knapp daher, als verberge sich in ihren kurzen Sätzen etwas klares und simples. In Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz steht etwa ganz lapidar: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Das sind acht Wörter. Und irgendwo in diesen acht Wörtern versteckt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts folgende Aussage: „Soweit gruppenmäßig zusammengesetzte Kollegialorgane [in Hochschulen, Anm. d. Aut.] über Angelegenheiten zu befinden haben, die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, müssen fol-

gende Grundsätze beachtet werden: a) Die Gruppe der Hochschullehrer muß homogen, d.h. nach Unterscheidungsmerkmalen zusammengesetzt sein, die sie gegen andere Gruppen eindeutig abgrenzen. b) Bei Entscheidungen, welche unmittelbar die Lehre betreffen, muß die Gruppe der Hochschullehrer der ihrer besonderen Stellung entsprechende maßgebende Einfluß verbleiben. Diesem Erfordernis wird genügt, wenn diese Gruppe über die Hälfte der Stimmen verfügt. c) Bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen, muß der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluß vorbehalten bleiben“¹.

¹ BVerfGE 35, 79.

Es ist allgemein bekannt, dass die vermeintliche Klarheit und Einfachheit der Grundrechte trägt, dass die Auslegung von Grundrechten eine komplexe, abwägungsintensive, oft genug politische Angelegenheit ist. Aber eine Frage muss dennoch erlaubt sein: Wo um alles in der Welt hat das Verfassungsgericht derartig detaillierte Verfassungsvorgaben für die Zusammensetzung von Entscheidungsgremien entdeckt?

Die Freiheit der Forschung und Lehre, so führt Karlsruhe aus, schütze „als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe“² - wohlgermerkt die Betätigung nicht nur von ProfessorInnen, sondern aller, die

² aaO, C II 1.

wissenschaftlich arbeiten³. Über dieses Abwehrrecht hinaus sei die Lehr- und Forschungsfreiheit aber auch eine Wertentscheidung und eine Verpflichtung zur „Pflege der freien Wissenschaft“ im Sinne eines institutionellen Grundrechtsverständnisses⁴. In der Hochschule habe der Staat daher Maßnahmen zu ergreifen, damit der/die Einzelne diese Freiheit wahrnehmen kann. Gremien, die Entscheidungen über Forschungs- und Lehrfragen fassen, müssten daher so ausgestaltet sein, dass die Gefahr einer Verletzung dieser Freiheit minimiert wird⁵.

Eine Beteiligung des wissenschaftlichen „Mittelbaus“ in Hochschulgremien sei sachgerecht, auch Studierende seien nicht bloße „Objekte der Wissensvermittlung“. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG gebe aber den habilitierten und berufenen

3 vgl. BeckOK-Schemmer, Art. 5 GG, Rn 184.

4 BVerfGE 35, 79, C II 2.

5 aaO, C IV 2.

HochschullehrerInnen aufgrund ihrer besonderen Vorbildung und Befähigung eine herausgehobene Stellung. Der Gesetzgeber müsse daher „durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, daß Störungen und Behinderungen ihrer freien wissenschaftlichen Tätigkeit durch Einwirkungen anderer Gruppen soweit wie möglich ausgeschlossen werden“⁶. Im Bereich der Forschung müssten sich die HochschullehrerInnen aufgrund ihrer Erfahrung „durchsetzen“ können, was einer absoluten Mehrheit in Entscheidungsgremien gleichkomme, und auch in Lehrfragen fehlten den Studierenden die Voraussetzungen, um etwa KandidatInnen für einen Lehrstuhl beurteilen zu können, weshalb ProfessorInnen auch hier zumindest nicht überstimmt werden dürften.

Zwei RichterInnen – interessanterweise beide keine ProfessorInnen – hielten es hingegen für unvertretbar, derart detail-

6 aaO, C V 2.

lierte organisatorische Voraussetzungen aus der Verfassung herauslesen zu wollen. Der Kernbereich des Abwehrrechts aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG dürfe ohnehin auch durch universitäre Gremien nicht eingeschränkt werden, während die Entscheidungen, die durch diese Gremien getroffen werden, organisatorisch seien und eine stärkere Berücksichtigung anderer „Statusgruppen“ in ihnen keineswegs automatisch zu einer Verletzung von Grundrechten führen würde. Wenn überhaupt gebiete die Wissenschaftsfreiheit ein stärkeres Teilhaberecht des wissenschaftlichen Mittelbaus, da dieser im Vergleich zu seiner Bedeutung in Forschung und Lehre eine „entwürdigend“ geringe Mitsprache habe⁷. Die beiden RichterInnen konnten das Urteil daher nicht mittragen.

Und damit hatten sie Recht. Zunächst einmal sind Grundrechte, wenn sie im Verhältnis des/der Einzelnen zum Staat

7 aaO, abw. M., II 1.

geltend gemacht werden, Abwehrrechte, die einen ungerechtfertigten Eingriff verbieten sollen. (Wer eine institutionelle Grundrechtstheorie zugrunde legt, wird dies anders sehen, müsste aber der Privilegierung von ProfessorInnen zum Schutz ihrer subjektiven Rechte dann erst recht widersprechen.) Mit anderen Worten: Entweder verletzt eine Entscheidung des Senats die Forschungs- oder Lehrfreiheit eines Universitätsmitglieds, oder sie tut es nicht. Wenn sie das Grundrecht verletzt, kann diese Verletzung auch nicht dadurch „geheilt“ werden, dass sie in der Mehrheit durch ProfessorInnen getroffen wurde. Wenn sie es nicht verletzt, so ist die Zusammensetzung des Senats für das Grundrecht überhaupt nicht relevant.

Damit soll nicht etwa ausgedrückt werden, Verfahrensfragen seien nicht grundrechtsrelevant. Das sind sie sehr wohl. Die Regelung etwa, dass Betroffene in einem Verwaltungsverfahren

anzuhören sind (§ 28 VwVfG), ist Ausfluss der Grundrechte der Beteiligten. Wer befürchten muss, dass in seine/ihre Rechte eingegriffen wird, muss sich dazu äußern können, Einwände vorbringen können. In einer Hochschule, die als Selbstverwaltungskörperschaft mit in ihr gewählten Organen arbeitet, ist wohl noch mehr als das nötig. Aber, wie das Karlsruher Urteil selbst sagt: Die Lehr- und Forschungsfreiheit ist kein Kollektiv-Grundrecht der ProfessorInnen. Es kommt jeder/jedem Einzelnen zu, und die Zusammenfassung von Personen in Statusgruppen ändert nichts daran, dass eben nicht Statusgruppen, sondern einzelne Menschen Grundrechtsträger sind.

Darüber hinaus wird die Sonderrolle der ProfessorInnen nur lapidar mit deren historischer Rolle und ihrem Wissens- und Erfahrungsvorsprung begründet. Wie das Gericht aber selbst sagt, schützt Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG aber nicht eine

bestimmte historisch überlieferte Form der Universität (wie dies etwa Art. 33 GG für das Berufsbeamtentum tut). Die überlieferte Rolle der LehrstuhlinhaberInnen in der „Ordinarienuniversität“ ist daher kein Argument. Im Hinblick auf die Rolle, die der Mittelbau in der Universität spielt, fällt es schwer, dessen Benachteiligung im Senat in irgendeiner Weise zu begründen. In Zeiten von Juniorprofessuren und einer sinkenden Bedeutung der Habilitation wirkt die meilenweite Trennung von Hochschul-lehrerInnen und Mittelbau eher künstlich. Und schließlich mag es sein, dass Studierende die wissenschaftliche Expertise von BewerberInnen auf Lehrstühle noch nicht hinreichend beurteilen können – was sie aber sehr wohl beurteilen können, ist deren Fähigkeit im Bereich der Lehre. Auch hier ist ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung also nicht erkennbar. Insgesamt hatten die beiden „abwei-

chenden“ VerfassungsrichterInnen also Recht, als sie das „Gruppenuniversität“-Urteil ablehnten. Das Urteil fußt auf einem widersprüchlichen Grundrechtskonzept und führt fehlerhaft begründete Differenzierungen zwischen verschiedenen „Klassen“ von GrundrechtsträgerInnen ein. Aber leider ist es nun einmal Realität, und eine bleibende Frage ist, wie die Zusammensetzung des Senats geändert und mehr studentische Mitbestimmung (und mehr Mit-

bestimmung des Mittelbaus!) erreicht werden könnte, ohne in Konflikt mit Karlsruhe zu kommen. Denkbar wären – zumindest für Lehrfragen – paritätische Modelle mit Sperrminderheit für ProfessorInnen. Fraglich ist aber, ob diese Modelle nicht mehr Schwierigkeiten aufwerfen, als sie lösen.

Timo Schwander

Schnipp Schnapp

Intersexualität heute

Name, Datum, Ort und Geschlecht – zwingende Angaben einer Geburtsurkunde. Doch weltweit werden seit jeher Menschen geboren, die nicht in die herkömmliche Klassifizierung „männlich“ und „weiblich“ passen. In der Bundesrepublik Deutschland leben, laut wissenschaftlichen Schätzungen, zwischen 80.000 und 100.000 intersexuelle Menschen. Also Menschen bei denen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechtsmerkmale körperlich Vorliegen. Rechtlich existieren sie nicht und auch medizinisch werden Behandlungen oft unmittelbar nach der Geburt vorgenommen um ihr Geschlecht anzugleichen und um sie der bipolaren Heteronorm

anzupassen. Mit bipolarer Geschlechternorm wird das gesellschaftliche Verständnis von „geschlechtlich normal“ definiert. Es wird davon ausgegangen, dass es eine feste, nicht veränderbare und von der Natur gegebene Geschlechterordnung gibt: die Kategorien „Mann“ und „Frau“, denen bestimmte Merkmale und Rollen zugeschrieben werden. Modernere Überlegungen, wie beispielsweise die Queer-Theorie, besagen, dass Eigenschaften und Verhaltensweise, die als „männlich“ oder „weiblich“ gelten, sozial konstruiert sind und auch die Aussage, dass es nach biologische Kriterien bestimmte Geschlechter gibt, wird zunehmend hinterfragt. Denn die Natur schreibt nicht vor, wie etwas Gegebenes kategorisiert wird und was als krankhaft gelten soll, dies wird allein durch den menschlichen Verstand geleistet.

Und so wird Intersexualität medizinisch noch immer als Krankheit bzw. Störung

angesehen. Eine Behandlung umfasst die Entfernung der Hoden oder Eierstöcke, eine Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes durch Veränderungen der Genitalien und eine oft lebenslange Verabreichung von Sexualhormonen. Diese Eingriffe werden zunehmend kritisiert, aufgrund ihrer irreversiblen Folgen und der zum Teil lebenslang anhaltenden körperlichen und psychischen Belastungen.

Auch rechtlich sind diese Vorgehensweisen fragwürdig. Zwangsoperationen stellen einen massiven Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf körperliche Integrität der intersexuellen Kindern dar. Der Staat hat die Pflicht, intersexuelle Kinder vor geschlechtszuweisenden Operationen zu schützen und ihnen die Möglichkeit zu geben ihre eigene Identität zu finden. Geschlechtsanpassungen können aber dazu dienen, die eigene Geschlechtsidentität zu entwickeln und die psy-



chische wie auch physische Gesundheit der Einzelnen zu verbessern, wenn sie selbstbestimmt und nach Erreichen einer gewissen Reife vorgenommen werden. Diese geschlechtsanpassenden Operationen sind auch nicht verfassungswidrig.

Doch haben gesetzliche Vertreter_innen, zumeist die Eltern, das Recht ihre Verantwortung in Form von irreversiblen medizinischen Eingriffen in einem Stadium zu verwirklichen, indem Kindern keine Mitsprache möglich ist? Faktisch besteht gar keine Möglichkeit zu sagen, wie sich das Kind entwickeln wird, ob es sich als Mann oder als Frau fühlen wird oder eine Identität entwickelt, die gar nicht in dieses Mann-Frau-Schema passt. Das Recht der Eltern ihr Kind zu pflegen und zu erziehen besteht nicht um der Eltern willen, es geht vielmehr um das Wohl des Kindes. Weil bisher wissenschaftlich nicht nachgewiesen ist, dass eine frühzeitige Geschlechtszu-

weisung eine gesunde Entwicklung fördert, dies vielmehr angezweifelt wird, ist dieses Recht der Eltern stark zu hinterfragen. Das Erkennen und Entwickeln des eigenen Geschlechts ist eine höchstpersönliche Angelegenheit, welche nicht von Dritten übernommen werden kann. Noch weniger führt das Elternrecht soweit, dass sie durch körperliche medizinische Eingriffe ihr Kind nach ihren Vorstellungen oder nach ihrem Gefühl, welchem Geschlecht ihr Kind später einmal zugehört wird, vom äußeren Erscheinungsbild anpassen dürfen. Oftmals liegt eine Überforderung der Eltern vor, da sie mit einer Tatsache konfrontiert werden, die recht unbekannt ist und die nicht ihren Erwartungen entspricht. Mediziner_innen raten Eltern regelmäßigen zu frühzeitigen Entscheidungen.

Da minderjährige Kinder sich nicht gegen die Eingriffe wehren können, ist der Staat verpflichtet seine Schutzpflicht

wahrzunehmen und sie vor Eingriffen zu schützen. Abstrakt schützt das Grundgesetz also intersexuelle Kinder, doch in der Praxis ist es noch heute üblich ein intersexuelles Kind im Säuglingsalter zu operieren und teilweise zu sterilisieren oder zu kastrieren. Sterilisationen und Kastrationen sind zwar grundsätzlich gemäß §1631 c BGB verboten. Da geschlechtszuweisende Operationen aber nicht zum Zweck der Sterilisation oder Kastration vorgenommen werden, werden diese, wenn eine Einwilligung der Eltern vorliegt, durchgeführt. Eine Einwilligung der Eltern ist bei einem absoluten Verbot rechtsunwirksam ist, was zur Folge hat, dass Sterilisationen und Kastrationen bei Minderjährigen stets eine strafrechtliche Körperverletzung darstellen.

Dass Betroffene später einen Anspruch auf Schadensersatz in Form von Schmerzensgeld haben, klingt fast grotesk, wenn man sich vor Augen führt, was eine

Entnahme von beispielsweise Hoden oder inneren weiblichen Geschlechtsorganen für einen Menschen bedeuten kann. Hier werden die Gebärfähigkeit einer Frau und die Potenz eines Mannes mit Geldansprüchen aufgewogen. So musste 2008 ein Chirurg 100.000 Euro Schmerzensgeld an einen intersexuellen Mensch zahlen, weil er ihr während einer Blinddarm-Operation Eierstöcke und Gebärmutter entnahm.

Da momentan Langzeituntersuchungen fehlen und niemand sicher sagen kann, in wie weit ein früher Eingriff die Identitätsfindung erleichtert, wäre es zu kurz gedacht, ein absolutes Verbot von geschlechtszuweisenden Operationen

unter 18 Jahren zu fordern. Dennoch ist eine Partizipation der Betroffenen von enormer Bedeutung und von Eingriffen vor Erreichung einer bestimmten Reife ist abzuraten. Diese Beteiligung in Form von einer Einwilligung, nach umfassender medizinischer Beratung, sollte vielmehr verpflichtende Grundlage für eine Operation sein. In komplizierten Einzelfällen, in denen eine Operation schon vor Erreichen dieser Reife als medizinisch zwingend identifiziert wurden, wird der Vorschlag diskutiert eine Konsultation und Zustimmung einer Ethikkommission gesetzlich vorzuschreiben. Besetzt von biochemisch und humangenetischen Diagnostiker_innen,

Chirurg_innen, Psychater_innen sowie Vertreter_innen von Betroffenen-Verbänden. Rechtlich wäre dies eine Möglichkeit, um jeder Person ihr Recht zu garantieren, ihre eigenen Identität ohne Vorabfestlegung auf ein Geschlecht zu entwickeln und zu finden. Gesellschaftlich ist es an der Zeit die starre Dichotomie des Geschlechtersystems in „Mann und Frau“ zu überdenken, eventuell zu vereinfachen, den Mensch in den Mittelpunkt zu ziehen und alles weitere zurückzustellen.

Leoni Michal Armbruster

Globale Freizügigkeit

Eine Antwort auf das überholte Konzept von Privilegierung aufgrund des Geburtsortes

Jahr für Jahr finden tausende Flüchtlinge ihren Tod an den EU-Außengrenzen. Berichte häufen sich über Flüchtlinge, denen von der europäischen Sicherheitsagentur Seenotrettung verwehrt wurde; über Flüchtlinge, die kurz vor Erreichen der europäischen Küste umgeleitet wurden, mit zu wenig Sprit auf den Weg zurück geschickt wurden; über Flüchtlinge, die Kriminellen zum Opfer fielen, denen Organe für den illegalen Organhandel entnommen wurden. Doch Grenzzäune werden höher gezogen, die High-Tech-Überwachung ausgebaut, Drohnen, Satelliten und

Schiffsüberwachungssysteme eingesetzt, Abkommen mit Diktatoren geschlossen; Lager, Gefängnisse und Aussetzungen in der Wüste mit europäischen Geldern finanziert. Kurz, die EU versagt politisch und moralisch beim Flüchtlings- und Menschenrechtsschutz.

Die heutige deutsche Gesellschaft hat sich daran gewöhnt, andere Länder zu betreten, ein Aufenthalt im Ausland, ja sogar im außereuropäischen Ausland ist keine Seltenheit mehr. Funktioniert auch einfach und unkompliziert. Und sollten die USA, Russland oder Australien uns mit ihren Visa-Auflagen ärgern, wird gejammert, aber das Visum bekommen wir trotzdem, nur mit ein wenig mehr Aufwand.

Seit der Kolonialzeit wurde eine Machtstellung verfestigt, die den globalen Norden noch heute privilegiert. Wir genießen Freiheiten, die anderen verwehrt werden; wir genießen einen Wohlstand,



***Für EU-Bürger bereits Wirklichkeit
-Freizügigkeit***

der aufgrund von struktureller Ausnutzung unserer Machtposition stabil bleibt; gegen uns wird nie mit einer solchen Gewalt wie oben dargestellt vorgegangen. Doch was legitimiert eine solche Gewaltanwendung gegen Flüchtlinge? Was legitimiert es, Menschen, die nicht aufgrund ihres Geburtsortes privilegiert sind, zu verwehren, sich in Europa eine Existenz aufzubauen? Was rechtfertigt moralisch das derzeitige Vorgehen? Liegt die Überlegung nicht nahe, dass das Abweisen von Menschen mit Begründungen, die auf nationalem Interesse fußen, gar nicht rechtfertigen ist? Müsste auf Artikel 13 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der besagt, dass jeder Mensch das Recht hat jedes Land, einschließlich sein eigenes, zu verlassen, nicht aus Gründen der Logik ein Recht auf Migration folgen? Denn was nützt eine Ausreisefreiheit ohne die Freiheit auch einzureisen? In Anlehnung an John Rawls wäre

es interessant, wie Menschen all diese Fragen beantworten würden, wenn sie sich im Urzustand hinter dem Schleier des Nichtwissen befinden würden, also nichts von ihrem jetzigen Status, ihrer Nationalität, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihren religiösen Überzeugungen oder Werten wissen würden. Was würden wir verändern in Hinblick auf die Gerechtigkeitsfrage? Würden wir an allen Agenturen und Institutionen der heutigen EU festhalten? Oder wäre die staatliche Souveränität durch Prinzipien, die der Gerechtigkeit dienen sollen, begrenzt?

Wie würden wir mit den herrschenden globalen Ungleichheiten umgehen? Wären Reformen von internationalen Institutionen erforderlich, müssten sie „gerechter“, „gleicher“ gemacht werden? Wie würden wir die Bewegungsfreiheit betrachten? Als Grundfreiheit in einem globalen System, in dem idealerweise jede_r gleiche Freiheiten inne hat? Oder



hätten Staaten noch immer das Recht zu entscheiden, wem Zutritt gewährt wird? Denn selbst in einer idealeren Welt, in der strukturelle Übervorteilung der Gerechtigkeit wegen nicht mehr gegeben sei, hätten Menschen noch immer den Wunsch zu migrieren. In Zeiten der Globalisierung könnten ökonomische Möglichkeiten in einem anderen Staat besser sein, genau wie sie innerhalb eines Landes schon immer standortabhängig waren. Der eigenen Religion könnten in einem anderen Staat mehr Menschen angehören. Man könnte sich in eine_n Bürger_in eines anderen Landes verliebt haben. Würden wir hinter dem Schleier des Nichtwissens das Recht, uns innerhalb einer Gesellschaft frei zu bewegen, als wichtig einstufen? Und müssten wir, im Hinblick auf die Vernetzung der Welt, dem Thema Migration über Staatsgrenzen hinaus nicht

die gleichen Überlegungen zukommen lassen? Würden wir das Recht, sich frei zu bewegen, ausweiten? Es nicht mehr an Staatsgrenzen festmachen?

Zu was für einem Schluss wir hinter diesem Schleier kommen würden, ist zwar nur zu erahnen, aber gleiche Freiheitsrechte für alle Menschen wären plausibel. Einschränkungen damit zu rechtfertigen, dass jemand auf einem bestimmten Territorium zur Welt gekommen ist oder die Eltern Bürger_innen eines bestimmten Staates sind, wäre nicht überzeugend, da der Geburtstort nichts anderes als Zufall ist. Ein Abbau von Machtstellungen des globalen Nordens gegenüber dem globalen Süden und eine Reform der internationalen Organisationen wären auf kurze Sicht zu fordern. Auf lan-

ge Sicht wäre hingegen ein Überwinden des gesamten Konzepts von Nationen wünschenswert und zudem sehr wahrscheinliches Produkt von dem Schleier des Nichtwissens.

Leoni Michal Armbruster



Eine Welt OHNE Grenzen
(Bild: wikipedia.de)

Abschreckung durch Isolation

Leben als Asylbewerber_in in Freiburg

Menschen fliehen weltweit seit jeher aus verschiedensten Gründen. Den wenigen, die bis nach Deutschland kommen, steht ein komplexes und langwieriges Asylverfahren gegenüber. Es existiert eine ganze Reihe von Regelungen, durch die das Leben der Asylsuchenden sowie der Geduldeten kontrolliert und eingeschränkt wird. Für uns ist das Bild schwer zu verdrängen, dass hier bewusst Schikanen in den Alltag der Asylbewerber_innen eingebaut werden, um die Attraktivität Deutschlands zu verringern und möglichst viele Menschen fernzuhalten. Uns hat interessiert, welche Auswirkungen diese beengende

und abweisende Politik auf das tägliche Leben der Asylbewerber_innen hat, wie die Lebensbedingungen sich tatsächlich ausgestalten und wie sie sich hier fühlen. Wir haben deshalb einige Freiburger Flüchtlingsunterkünfte besucht, um uns bei den Betroffenen umzuhören und ein Bild zu machen:

Was beim Besuch der Wohnheime als erstes ins Auge sticht, ist die sehr gedrängte Wohnsituation. Jeweils vier Asylbewerber_innen (in manchen Fällen sogar bis zu fünf) leben in einem Zimmer. Jede_r Bewohner_in stehen nur etwa 4,5 m² zur Verfügung. 16 Personen teilen sich eine Küche und ein Bad. Der begrenzte Platz schränkt die Privatsphäre und Lebensqualität ein

und führt immer wieder zu Konflikten zwischen den Bewohner_innen.



*Leben unter miserablen Bedingungen
- ein Freiburger Flüchtlingswohnheim*

Die Hygienebedingungen in den Unterkünften variieren stark zwischen den verschiedenen Häusern. Während sie teilweise annehmbar sind, sind sie partiell auch sehr schlecht: Zerschlagene Fenster, Gestank nach Exkrementen, etc. Einige Bewohner_innen beschwerten sich sogar über Kakerlaken und Ratten in der Küche.



Isoliert bereits durch die Lage - ein anderes Freiburger Flüchtlingswohnheim

Auch bei der finanziellen Versorgung herrscht Knappheit. Zwar musste der ursprüngliche Satz von knapp 225 Euro pro Monat und Person nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom letzten Jahr erhöht und weitgehend mit dem Hartz-IV Satz angeglichen werden. Über diesen Betrag kann jedoch nicht frei verfügt werden. Vielmehr verteilt sich wie zuvor der überwiegende Teil des Geldes auf Chipkarten mit denen in ausgewählten Geschäften Nahrungsmittel und Bekleidung eingekauft werden können (Das soll sich bald ändern, vgl. Kurzmeldungen in dieser Breitseite). Das zusätzliche geringe Taschengeld von knapp 150 Euro pro Person muss für alle anderen Ausgaben reichen. So kommt es, dass die meisten befragten Heimbewohner_innen nach eigenen Angaben zwar gut mit Nahrung und Bekleidung versorgt sind. Sie teilweise ihr Limit gar nicht ausschöpfen, das Taschengeld in allen

anderen Bereichen, sei es beim Kauf von Schulmaterialien, von Möbeln und anderen Haushaltsgegenständen nicht ausreicht. Bezeichnend ist auch, dass von den Gutscheinen nicht die Beförderung mit dem öffentlichen Nahverkehr umfasst ist und dass dafür auch keine Ermäßigungen vorgesehen sind. Dies hat starke Einschränkungen ihrer Mobilität zur Folge und muss in Verbindung mit der Lage der Heime gesehen werden: So liegen die Wohnheime teilweise am Stadtrand, zwischen Baumärkten, Schnellstraßen und dem Messegelände. Abgesehen von der zweifelhaften Eignung dieses Gebiets als Wohnraum führt die abgelegene Lage zu einer nachhaltigen Isolierung der Bewohner_innen vom Rest der Stadt.

Doch das ist nicht die einzige Regelung, die eine Isolierung und eine Einschränkung der Mobilität der Asylsuchenden zur Folge hat. Zu nennen ist hier auch die sogenannte Residenzpflicht, die die

Betroffenen dazu verpflichtet sich nur in einem festgelegten Bereich aufzuhalten. In Baden-Württemberg sind sie gezwungen in ihrem Bundesland zu bleiben. Vor einiger Zeit war dieses Gebiet sogar nur auf den Bezirk der lokalen Ausländerbehörde beschränkt. Das Betreten des restlichen Bundesgebiets ohne Erlaubnis ist verboten und wird sanktioniert. Dies stellt für die Betroffenen ein großes Problem dar. Da Asylbewerber_innen keinen Einfluss darauf haben, in welcher Stadt sie untergebracht werden, werden so Bekanntschaften und Freundschaften ohne Rücksicht auseinander gerissen. So trafen wir einen jungen Syrer, der verzweifelt war, weil es ihm fast unmöglich war einen regelmäßigen Kontakt zu seiner Ehefrau zu haben, die in einer anderen Stadt wohnt. Die deutsche Residenzpflicht ist in Europa einmalig, was die Notwendigkeit dieser Maßnahme als „Kontrollmechanismus“ sehr zweifelhaft macht und auch sie als rein schika-

nöse Regelung erscheinen lässt. Eine weitere große Einschränkung für die Flüchtlinge stellt das Arbeitsverbot dar. Zwar kann grundsätzlich nach einem Jahr Aufenthalt eine Arbeitslaubnis beantragt werden. Die Arbeitsaufnahme geht aber eine Arbeitsmarktprüfung voraus. Arbeitssuchende „Inländer“ (vor allem Deutsche und EU-Ausländer) haben Vorrang. Zudem müssen die Unternehmen einen Antrag für die Betroffenen stellen. In der Praxis gelingt es nur sehr wenigen Asylbewerber_innen eine Firma zu finden, die sie einstellt. Erst nach vier Jahren erfolgen keine Einschränkungen mehr. Die Auswirkungen des Arbeitsverbots sind gravierend. Anstatt in einen geregelten Tagesablauf und die Gesellschaft eingebunden zu sein, zwingt auch diese Maßnahme die Flüchtlinge wieder in eine Isolation. Die langen Phasen, in denen den Betroffenen eine regelmäßige Beschäftigung verwehrt wird, belasten die Betroffenen

stark und führen nicht selten zu psychischen Erkrankungen wie Depressionen. Es schadet ihrem Selbstwertgefühl und sie kommen sich nutzlos vor. Doch wie wirken all diese Maßnahmen auf die Betroffenen? Zeigen sie wirklich die genannte abschreckende Wirkung, führen die vielen Behinderungen und Kontrollmaßnahmen zu einer fortschreitenden Frustration, die sie schließlich zur Rückkehr in ihr Heimatland veranlasst? Das Meinungsbild, das wir gefunden haben ist zwiegespalten. Einige sind sehr enttäuscht; so wurde uns berichtet, dass Menschen aus Syrien und dem Irak, die aufgrund der politischen Konflikte flohen, zurück gekehrt sind. Sie nahmen die Perspektivlosigkeit in Deutschland als so gravierend wahr, dass sie sich zu einem solchen Schritt entschieden. Andere sind trotz strenger Auflagen und Einschränkungen erleichtert, in Deutschland zu sein, da sie in ihren

Herkunftsländer noch schwerwiegenden Problemen ausgesetzt sind. Die ausgedrückte Dankbarkeit war bei fast allen Befragten aber auch mit dem starken Willen verbunden, etwas an die deutsche Gesellschaft zurückzugeben und sich erkenntlich zu zeigen. Dazu gehört der Wunsch irgendeine Arbeit aufnehmen zu können und Steuern zu zahlen. Zudem gibt es Initiativen wie die Blutspendenaktion „Roma-But für Deutschland“, mit denen versucht wird im Rahmen der eigenen sehr begrenzten Möglichkeiten etwas beizutragen.

Geli Neutz und Paul Peters



Roma- Flüchtlinge in einem Freiburger Asylheim (Foto: Redaktion)

„Der Schiedsrichterstaat“



Christian Rath, Der Schiedsrichterstaat, Wagenbach Verlag 2013, 96 Seiten, 14,90 €.

Christian Rath hat sein neues Buch über die politische Funktion des Bundesverfassungsgericht vorgestellt.

In Zusammenarbeit mit der jos fritz Buchhandlung und dem Goethe Institut hat der akj Freiburg am 12. April eine Buchvorstellung mit Christian Rath veranstaltet. Der promovierte Jurist, der selbst lange beim akj Freiburg aktiv war, stellte im gut gefüllten Foyer des Goethe Instituts sein jüngst erschienenes Buch „Der Schiedsrichterstaat“ vor. Darin beschreibt Rath die politische Funktion des Bundesverfassungsgerichts. Er greift dabei auf seine Erfahrungen als Rechtskorrespondent verschiedener Zeitungen, wie der taz und der Badischen Zeitung, zurück.

Die Beliebtheit des Bundesverfassungsgerichts, das zu den mächtigsten Gerichten der Welt zählt, erklärt Rath unter anderem damit, dass es Bedürfnisse nach einer autoritären Politik in Deutschland, der verspäteten Demokratie, befriedige. Trotz dieser demokratietheoretischen Ambivalenz sei das Gericht ein „Dreh- und Angelpunkt der deutschen Demokratie. Es hält der Politik meist den Rücken frei, bindet Kritiker ein und sorgt gelegentlich für verfassungsrechtliche Innovationen“.

Die verfassungsrechtlichen Innovationen, zu denen Rath beispielsweise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zählt, könnten alle paar Jahre vom verfassungsändernden Gesetzgeber in den Text des Grundgesetzes aufgenom-

men werden, so ein Vorschlag von Rath. Das würde das Grundgesetz verständlicher und damit bürgerfreundlicher machen.

Die Buchpräsentation bot für viele Teilnehmenden Denkanstöße und sorgte für Diskussionen, die beim anschließenden Besuch einer Gaststätte vertieft werden konnten.

David Werdermann

Toleranz statt Vertreibung

Diskussion über Vertreibung Wohnungsloser vom Platz der Alten Synagoge

Ende letzten Jahres hat der akj eine Stellungnahme veröffentlicht, die sich gegen die Vertreibung von Wohnungslosen vom Platz der Alten Synagoge richtete. Anlass war die Ankündigung des Dekanats in Verhandlungen mit der Stadt treten zu wollen, um das „Problem“ so zu lösen, dass es „nicht in zwei Jahren wieder auftritt“. Die Stellungnahme wurde von fast 1000 Personen und vielen Gruppen unterzeichnet und sorgte für eine breite Diskussion. Im Interview mit dem Internetportal fudder gab Dekan Bruns zwar zu, dass

Vertreibung keine Lösung sei. Trotzdem könne man die Menschen nicht einfach liegen lassen, Sozialarbeit sei gefordert. Dabei ist es nicht geblieben. Zumindest eine Person, die im letzten Jahr regelmäßig auf dem Platz der Alten Synagoge war, wurde vom Sicherheitsdienst der Universität weggeschickt.

David Werdermann

Die Stellungnahme sowie zahlreiche Hinweise auf Reaktionen finden sich auf www.akj-freiburg.de.

Creative Commons Lizenzvertrag
Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer Creative Commons
Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung 3.0
Unported Lizenz.



Impressum:

Verantwortlich ist das gesamte Redaktionsteam,
im Sinne des Pressegesetzes.

David Werdermann

*Arbeitskreis kritischer JuristInnen - akj
c/o Fachschaft Jura
Platz der alten Synagoge 1
79085 Freiburg im Breisgau*

Kontakt:

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln oder zur ganzen Breitseite richtet Ihr am besten per E-Mail an **breitseite@akj-freiburg.de** oder per Post an die oben genannte Adresse bzw. in den Fachschaftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter **www.akj-freiburg.de** zu finden.

Persönlich sind wir Mittwochs um 20 Uhr c.t. in der Goldenen Krone beim Stammtisch anzutreffen.

(Rückseite)

Selbstverständnis der Breitseite

Die Breitseite ist die Zeitschrift des akj Freiburg. Sie erscheint mindestens einmal im Semester. Wir verstehen die Breitseite als ein Forum, in dem gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragt werden. Das tun wir im Sinne des Selbstverständnisses des akj:

Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Der leichtfertigen Preisgabe von Menschen- und Bürger_innenrechten im Namen der "Inneren Sicherheit" stehen wir ablehnend gegenüber. Politik sollte transparent gestaltet werden und sich an Grundsätzen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere muss Bildung als eines der wichtigsten Rechte für alle frei zugänglich sein. Ein erfolgreiches Studium muss ohne kommerzielles Repetitorium von der Universität ermöglicht werden. Wir stehen für eine demokratische Universität, die durch die Studierenden mitgestaltet werden muss.

Insbesondere wollen wir eine Plattform für Themen bieten, die in der sonstigen Medienlandschaft wenig oder auch gar keine Beachtung findet. Wir möchten den vorherrschenden Meinungen eigene Meinungen gegenüberstellen und Themen aus einer anderen - nämlich einer alternativen, linken oder progressiven - Perspektive behandeln. Viele Artikel weisen einen Bezug zu Recht im weiteren Sinne auf. Wir verstehen uns jedoch nicht als juristische, sondern als rechtspolitische Zeitschrift. Regelmäßig berichten wir auch über Themen, die einen lokalen oder universitären Bezug aufweisen. Jedes Heft hat ein Schwerpunktthema. Daneben besteht Raum für Artikel aus allen möglichen Bereichen. Die meisten Autor_innen sind zwar Jurastudierende oder Referendar_innen, wir sind aber offen für Mitarbeit, auch von Nichtjurist_innen. Gleichzeitig wollen wir nicht nur Jurastudierende ansprechen, sondern in die Gesamtgesellschaft hineinwirken. Aus diesem Grund wird die Breitseite an verschiedenen Stellen in der Stadt verteilt und ausgelegt.

www.akj-freiburg.de